



**I. ZEICHENERKLÄRUNG**  
**1.1. FÜR DIE FESTSETZUNGEN**

- Öffentliche Grünfläche Fl. Nr. 253/7 durch Tausch mit Fl. Nr. 253/6 Umwandlung in einen Bauplatz Fl. Nr. 253/7 sowie Errichtung eines Spielplatzes und Wasserzisterne auf Fl. Nr. 253/6.
- ehemaliger Kinderspielplatz Fl. Nr. 250/9 Umänderung in 2 Bauplätze.
- Ehemalige Wasserzisterne Fl. Nr. 250/3 Umänderung in einen Bauplatz.
- Die Fl. Nr. 250/6 wird dem Bauplatz mit Fl. Nr. 250/5 zugeordnet.
- Entfallende Elektrische Hauptversorgungsleitung mit Schutzstreifen, die von der Bebauung freizuhalten sind.
- Alle anderen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bleiben bestehen.

**1.2. FÜR DIE HINWEISE**

Alle Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bleiben bestehen.

**1.3. FÜR DIE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**

Die Nachrichtliche Übernahme des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bleiben bestehen.

**2.0. WEITERE FESTSETZUNGEN**

2.1. Ersatz für 2.6. des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Die Verwendung von ungefärbten Asbestzementplatten oder anderen ungefärbten Baustoffen für die Dachflächen ist untersagt. Die Dacheindeckung hat mit roten Ziegeln zu erfolgen

2.2. Ersatz für 2.11. des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden im Sinne § 14 Bau Nutz VO auf den nichtüberbaubaren Flächen ist im WA gemäß § 23 Bau Nutz VO untersagt. Ausgenommen hiervon sind Holzlegien mit einer Gesamtgröße von max. 20qm und max. 2,80 m Traufhöhe. Sie sind an einer seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten, mit einem Satteldach 25 - 30° zu versehen. Die Grenz wand ist als Brandwand auszubilden, die übrigen Wände können in Holzbauweise (Verbreiterung oder Verlattung) ausgeführt werden.

Alle andere weiteren Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bleiben bestehen.

**VERMERKE :**

aufgestellt: Gochsheim, den 3. November 1981

Ingenieur-Büro  
 Kurt Tröschler  
 Dipl.-Ingenieur (FH)  
 Adam-Riese-Straße 28  
 8726 Gochsheim  
 (Unterschrift)

**I. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG**

MARKT BURKARDROTH  
 ORTSTEIL GEFÄLL  
 GEBIET AM KAPPELLCHEN  
 MASSTAB 1 : 1000

Die Bebauungsplanänderung findet im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG statt.



Burkardroth, den 09.12.81  
*M. Hub*  
 Bürgermeister

Die Marktgemeinde Burkardroth hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 22.12.81 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BBauG beschlossen.



Burkardroth, den 23.12.81  
*M. Hub*  
 Bürgermeister

Die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung ist am 15.01.82 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Burkardroth, Krs. Bad Kissingen bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, daß die Bebauungsplanänderung mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei, Rathaus Zimmer Nr. ...., während der Dienststunden bereit liegt. (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG)  
 Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.



Burkardroth, den 15.01.82  
*M. Hub*  
 Bürgermeister